

Versicherung an Eides statt
– zur Vorlage bei einer Behörde –

Hinweis:

Die Versicherung an Eides statt bildet eine besondere Beteuerung der Richtigkeit einer Angabe. Daher sind die betreffenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erklären. Wesentliche, für das betreffende Verfahren relevante Umstände dürfen nicht verschwiegen werden.

Wer wissentlich oder fahrlässig eine falsche eidesstattliche Versicherung abgibt, macht sich strafbar.

Hiermit versichere ich, _____
(Vornamen, Nachname)

geboren am _____ in _____
(Geburtsdatum) (Geburtsort)

wohnhaft in _____
(Wohnort)

an Eides statt, dass ich nicht von der Wählbarkeit nach § 15 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes ausgeschlossen bin.

Ich versichere des Weiteren an Eides statt, dass ich bei keiner Meldebehörde in Deutschland angemeldet bin und mich nicht gewöhnlich in Deutschland aufhalte.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Die vorstehenden Hinweise über die Bedeutung einer Versicherung an Eides statt und über die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt habe ich zur Kenntnis genommen.

_____, den _____, _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)

Datenschutzhinweise auf der Rückseite

Informationen zum Datenschutz

Ihre Angaben auf der Vorderseite sind notwendig, um den bei einem Bewerber eines Kreiswahlvorschlages nach § 34 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 Bundeswahlordnung, bei einem Bewerber einer Landesliste die nach § 39 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5, § 34 Absatz 7 Satz 1 Bundeswahlordnung erforderlichen Nachweis zu erbringen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt bei einem Bewerber eines Kreiswahlvorschlages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den §§ 15, 19, 20, 25 und 26 Bundeswahlgesetz und den §§ 34, 35, 36 Bundeswahlordnung, bei einem Bewerber einer Landesliste auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g DSGVO in Verbindung mit den §§ 15, 19, 25, 27 und 28 Bundeswahlgesetz und den §§ 39, 40, 41 Bundeswahlordnung.

Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Versicherung an Eides statt ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf der Vorderseite ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat (Postanschrift: Bundesministerium des Innern und für Heimat, Referat V I 5, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin, E-Mail: vi5@bmi.bund.de).

Empfänger der personenbezogenen Daten sind die für den Wohnort zuständige diplomatische oder berufskonsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland.

Bei Kreiswahlvorschlägen übermittelt die Partei Ihre Daten anschließend dem Kreiswahlleiter. Dieser übergibt sie dem Kreiswahlausschuss, der über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages entscheidet.

Werden Sie als Bewerber einer Landesliste benannt, übermittelt die Partei Ihre Daten anschließend dem Landeswahlleiter. Dieser übergibt sie dem Landeswahlausschuss, der über die Zulassung der Landesliste entscheidet.

Im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages nach § 26 Absatz 2 Bundeswahlgesetz können Ihre Daten auch dem Landeswahlausschuss, dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter, im Falle einer Beschwerde gegen die Zurückweisung einer Landesliste nach § 28 Absatz 2 Bundeswahlgesetz dem Bundeswahlausschuss und dem Bundeswahlleiter übermittelt werden. Im Falle von Wahlprüfungen können Ihre Daten auch dem Deutschen Bundestag, den sonstigen nach dem Wahlprüfungsgesetz am Verfahren Beteiligten sowie dem Bundesverfassungsgericht, in anderen Fällen auch anderen Gerichten übermittelt werden.

Diese Bescheinigung kann 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können, vgl. § 90 Absatz 3 Bundeswahlordnung.